

Kostenübernahme bei Aufenthalten in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B IVSE)

Empfehlung des Vorstandes der Vereinbarungskonferenz IVSE an die Mitgliedskantone der IVSE

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE gibt gestützt auf Art. 9 Abs. 1 lit. h IVSE folgende Empfehlung zum Bereich B ab:

Zuständigkeit beim Wechsel des zivilrechtlichen Wohnsitzes

Den Mitgliedskantonen der IVSE wird empfohlen, Art. 5 Abs. 1 in der ab dem 1. Januar 2008 gültigen Fassung so anzuwenden, dass nicht nur selbständige Wohnsitzverlegungen an den Standort des Heimes, sondern auch unselbständige Wohnsitzverlegungen und selbständige Wohnsitzverlegungen an einen anderen als den Standort des Heimes keine Änderung der IVSE-Zuständigkeit bewirken.

Massgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der IVSE-Zuständigkeit

Den Mitgliedskantonen der IVSE wird empfohlen, bei der Beurteilung der IVSE-Zuständigkeit im Bereich B auf den Zeitpunkt des erstmaligen Heimeintritts abzustellen unabhängig davon, wann der Kanton der IVSE beigetreten ist.

Da jedoch bis Ende 2007 eine andere Praxis bezüglich der Beurteilung der unselbständigen Wohnsitzverlegung und der selbständigen Wohnsitzverlegung an einen anderen als den Standort des Heimes bestand, begründen die vom Heimeintritt bis zum 31.12.2007 erfolgten unselbständigen und selbständigen Wohnsitzverlegungen **an einen anderen als den Standort des Heimes** einen IVSE-Zuständigkeitswechsel. Die bis zum 31.12.2007 erfolgten unselbständigen und selbständigen Wohnsitzverlegungen **an den Standort des Heimes** begründen keinen IVSE-Zuständigkeitswechsel.

Wechsel aus einer Einrichtung in eine andere Einrichtung

Den Mitgliedskantonen der IVSE wird empfohlen, die Bestimmungen der IVSE so anzuwenden, dass ein ohne wesentlichen Unterbruch erfolgender Übertritt aus einem Wohnheim des Bereichs B in ein anderes Wohnheim des Bereichs B keine Änderung der IVSE-Zuständigkeit bewirkt. Bei der Beurteilung der IVSE-Zuständigkeit beim Übertritt aus einer Einrichtung des Bereichs A in ein Wohnheim des Bereichs B ist für die Bestimmung der Zuständigkeit für den Bereich B auf den tatsächlichen zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Eintritts in das Wohnheim des Bereichs B abzustützen.

Zeitliche Abwicklung

Den Mitgliedskantonen der IVSE wird empfohlen, sich bei der Umsetzung dieser Empfehlungen an folgenden Zeitrahmen zu halten:

- Kostenübernahmegarantieren (KÜGs), welche vor 2008 ausgestellt wurden, sind von diesen Empfehlungen nicht betroffen.

- Stellt ein Kanton fest, dass er aufgrund dieser Empfehlung nicht zuständig ist, kann er das Dossier mit Rückwirkung ab 1.1.2008 dem gestützt auf dieser Empfehlung zuständigen Wohnkanton abtreten.
- Eine rückwirkende Neubeurteilung aufgrund dieser Empfehlungen soll nur für Fälle erfolgen, welche dem neu zuständigen Wohnkanton bis spätestens am 30. Juni 2010 angezeigt werden. Nach diesem Zeitpunkt unterbreitete Fälle sind nach dem ordentlichen Kündigungsverfahren für KÜGs zu behandeln.
- In den Jahren 2008 und 2009 vom bisher zuständigen Wohnkanton übernommene Kosten werden vom neu zuständigen Kanton in derselben Höhe übernommen (Übernahme des bisherigen Kostenteilers zwischen bisher zuständigem Kanton und invalider Person). Es soll verhindert werden, dass für die Jahre 2008 und 2009 die Kostenbeteiligung der invaliden Person aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit ändert. Ab 2010 erfolgt die Abgeltung nach Massgabe des vom neu zuständigen Wohnkantons bestimmten Kostenteilers Kanton/invalider Person.
- Bei Neubeurteilungen aufgrund dieser Empfehlungen soll kein Unterschied gemacht werden, ob eine KÜG lediglich unter Vorbehalt oder ob sie befristet oder unbefristet geleistet worden ist.

Bern, 18. Dezember 2009

Für den Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE:

Die Präsidentin

Die Generalsekretärin




Kathrin Hilber

Margrith Hanselmann

Regierungsrätin